

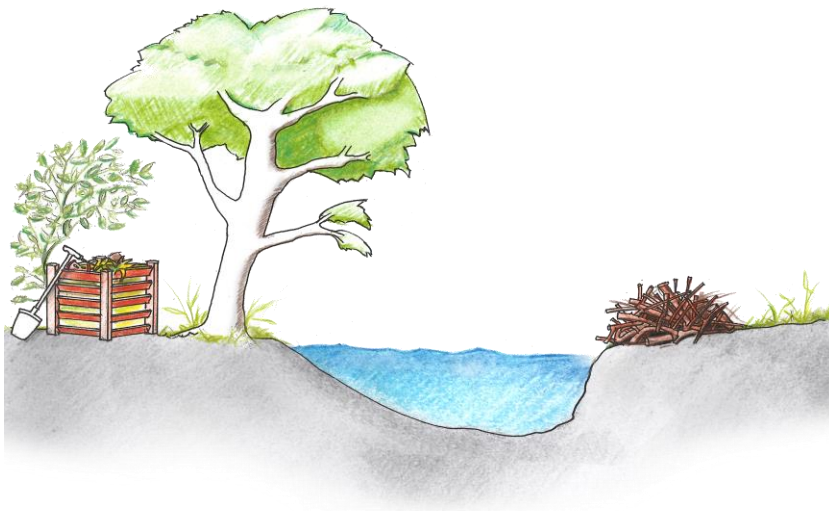
# WOHNEN AM GEWÄSSER

(Merkblatt für Anlieger und Anliegerinnen an Bachläufen)

## WAS KÖNNEN SIE ALS GEWÄSSERANLIEGER/IN FÜR IHR GEWÄSSER TUN?

### KOMPOST / HOLZLAGERUNG

Komposthaufen, Holzlager und Strohballen gehören nicht ans Gewässer. Ablagerungen zu nah am Gewässer können bei Hochwasser abgeschwemmt werden und sich flussabwärts an Engstellen (z. B. Rohrdurchlässe, Einläufe, Brücken) verkeilen. Das Wasser kann dort nicht mehr abfließen, tritt über die Ufer und führt zu Überschwemmungen. Es entstehen Schäden durch Hochwasser. Außerdem können aus Ablagerungen (z. B. Rasenschnitt) Sickerwässer austreten, die zu erhöhtem Nährstoffeintrag ins Gewässer führen.



- Ausreichend Abstand zum Gewässer, mindestens 5 m
- Außerhalb von hochwassergefährdeten Bereichen
- Keine Ablagerungen am Ufer und an Böschungen

Die zuständige Behörde kann innerhalb und außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile andere Breiten des Gewässerrandstreifens festlegen. Gegebenenfalls sind auch naturschutzrechtliche Beschränkungen zu beachten.

### WOZU DIENT DER GEWÄSSERRANDSTREIFEN?

- ✚ Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer
- ✚ Wasserspeicherung

- ✚ Sicherung des Wasserabflusses
- ✚ Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen

## WELCHE AUFGABE HAT DIE GEWÄSSERUNTERHALTUNG?

Die Stadt hat das Recht, den Bach und die Gewässerrandstreifen jederzeit zu betreten und sich insbesondere vom Zustand des Baches und der Gewässerrandstreifen zu überzeugen und diese in Stand zu halten.

- ✚ Erhaltung des Gewässerbettes, Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
- ✚ Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
- ✚ Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen,
- ✚ die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,
- ✚ die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

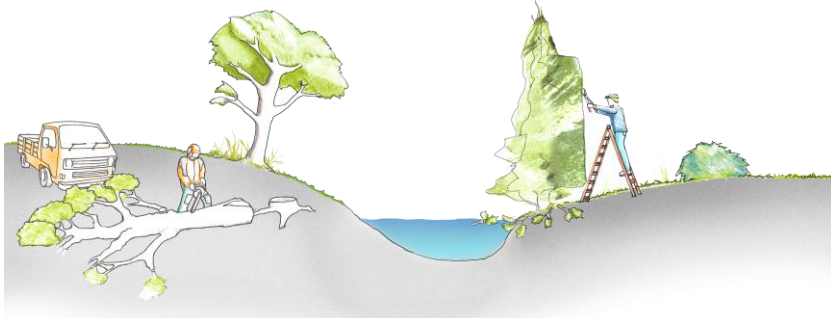
## BEPFLANZUNG

Ein standortgerechter Bewuchs am Gewässer besteht z. B. aus folgenden Bäumen und Sträuchern abhängig vom Gewässer und Grundwasserstand:

- Bäume
  - Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)
  - Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*)
  - Silber-Weide (*Salix alba*)
  - Stil-Eiche (*Quercus robur*)
- Sträucher
  - Haselnuss (*Corylus avellana*)
  - Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)
  - Strauch-Weide (*Salix spec.*)
  - Weißdorn (*Crataegus*)
- Keine Anpflanzung von nicht heimischen und nicht standortgerechten Pflanzen wie Thuja und Fichten oder z. B. Bambus, Herkulesstaude, Topinambur oder Indisches Springkraut. (Pflanzlisten erhalten Sie beim Amt für Umweltschutz)

## GEHÖLZPFLEGE

Die Gehölzpflege muss fachgerecht erfolgen. Durch mangelhafte oder gar keine Gehölzpflege darf der Hochwasserabfluss nicht gefährdet werden. In der Regel wird die Gehölzpflege im Gewässerrandstreifen durch die zuständigen Gewässerunterhaltungspflichtigen durchgeführt. Abflusshindernisse müssen unverzüglich gemeldet werden.



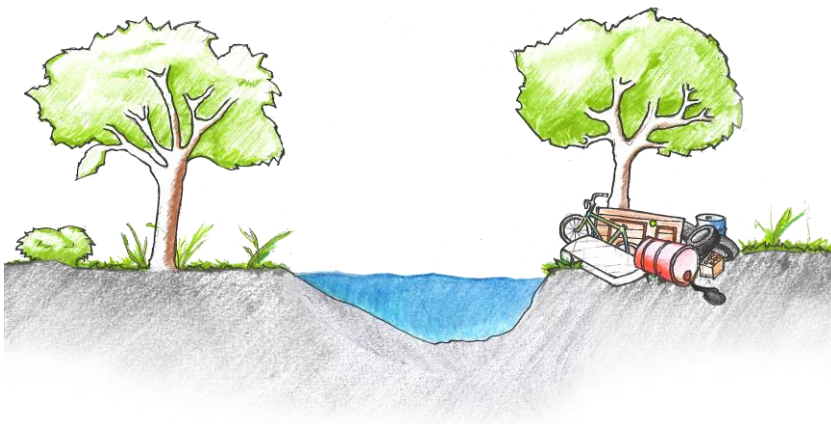
- Fachgerechte Gehölzpflege vom Oktober bis Februar
- Keine Gehölzpflege von März bis September (Brut- und Setzzeit für Vögel und Amphibien).

Gegebenenfalls sind auch naturschutzrechtliche Beschränkungen zu beachten.

### **ABFALLENTSORGUNG**

Abfall gehört nicht ans Gewässer, sondern muss an den dafür vorgesehenen Stellen (z.B. Wertstoffhöfe und Grünschnittabgabestellen) entsorgt werden.

- Kurzzeitige Lagerung von anfallendem Abfall nur in ausreichendem Abstand zum Gewässer (Achtung Hochwassergefahr und Eintrag von Schadstoffen ins Gewässer beachten!).
- Grünschnitt gehört in den Kompost (Grasabfälle) oder in Grünschnittsammelstellen (Holzschnittgut) oder in die Braune Tonne.
- Keine Entsorgung von Bauschutt, Holz, Grünschnitt, Abwässern, Hausmüll und anderen Abfällen (z. B. Sondermüll, Reifen, Farbreste, Spritzmittelrückständen, etc.) in oder am Gewässer.

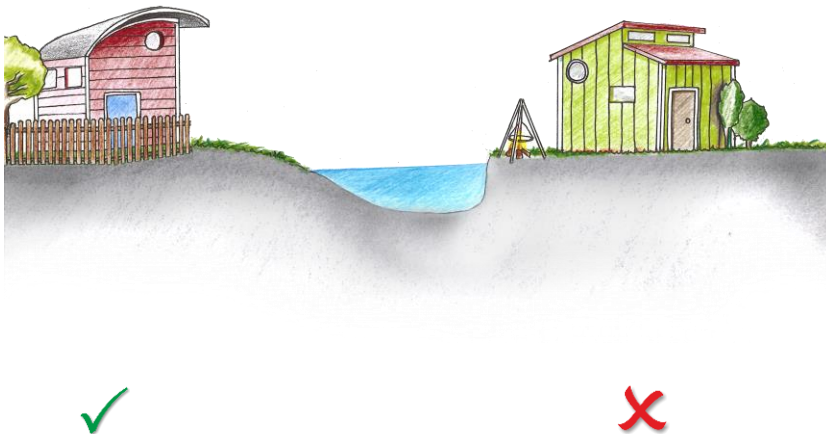


## BAULICHE ANLAGEN

Bauliche Anlagen sind z. B. Hütten, Zäune und Brücken. Sie dürfen den Zugang zum Gewässer nicht behindern, damit dieser für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterhaltungspflichtigen jederzeit möglich ist (z. B. für die Gehölzpflege). Darüber hinaus schränken bauliche Anlagen das Gewässer in seiner natürlichen Entwicklung (Eigendynamik) ein und können bei Hochwasser ein Abflusshindernis darstellen.

- Bauliche Anlagen wie z. B. Hütten müssen zum Gewässer einen Abstand von mindestens 5 m einhalten. Die zuständige Untere Wasserbehörde kann je nach Gewässer andere Abstände festlegen.
- Keine baulichen Anlagen innerhalb des Gewässerrandstreifens oder innerhalb von Überschwemmungsgebieten ohne wasserrechtliche Genehmigungen.

Gegebenenfalls sind auch naturschutzrechtliche und baurechtliche Beschränkungen zu beachten.



## EINLEITUNGEN VON NIEDERSCHLAGWASSER

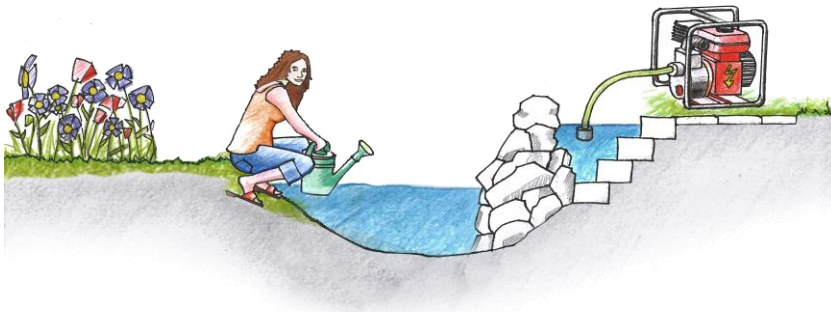
- Einleitungen von Niederschlagwasser und von behandeltem Abwasser sind grundsätzlich möglich.
- Keine Einleitung von Niederschlagwasser ohne Genehmigung.

## WASSERENTNAHME

Das Fließgewässer dient dem Anlieger oftmals zum Gießen seines Anwesens.

- Entnahme von Wasser nur mit Handschöpfgeräten (z. B. Gießkanne, Eimer).
- Keine Entnahme von Wasser mit Pumpen ohne Genehmigung.
- Gewässer nicht aufstauen (behindert die Wanderung der Fische/Kleinlebewesen).

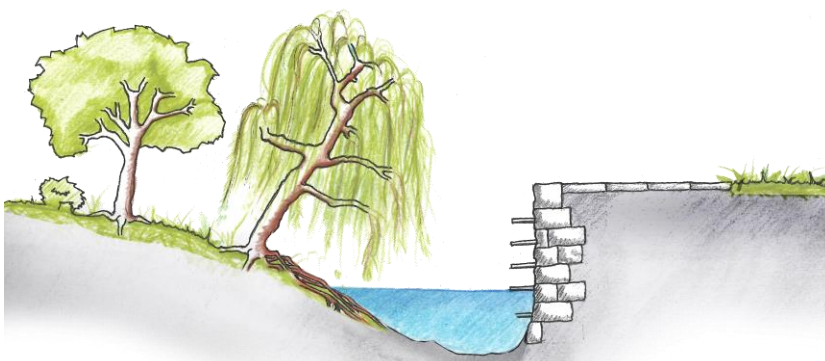
- Kein Bau von Treppen zum Gewässer
- In Niedrigwasserzeiten kann die Entnahme eingeschränkt bzw. verboten werden.



## UFERGESTALTUNG

Ein naturnahes Ufer dient nicht nur der Natur, sondern schützt auch Ihr Grundstück.

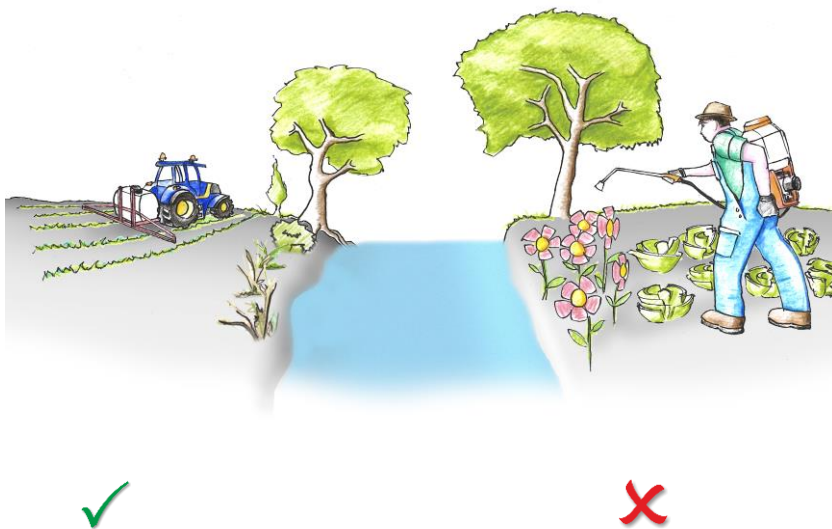
- Wurzeln standortgerechter Gehölze sichern das Ufer.
- Keine Befestigung der Ufer mit Mauern, Treppen oder sonstigen Materialien, wie z. B. Betonplatten, Bauschutt, Brettern, Leitplanken, Eisenbahnschwellen, Pflanzsteinen o. ä.
- Kein Uferverbau oder nur im Ausnahmefall und mit Genehmigung der zuständigen Unteren Wasserbehörde.



## PFLANZENSCHUTZMITTEL UND DÜNGER

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln kann zu Gesundheits- und Umweltschäden führen.

- Nur Produkte, die für die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zugelassen sind, verwenden.
- Gebrauchsanweisung sorgfältig lesen, Anwendungshinweise (u. a. Mischungsverhältnisse, Sicherheitsabstände zum Gewässer, Einsatzbereich) unbedingt beachten.
- Entsorgen von Produktresten (Restmengen und Behälter) bei Schadstoffsammelstellen (nicht in den Abfluss schütten).
- Keine Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln in und am Gewässer, mindestens 5 m Abstand halten (zusätzlich Produkthinweise beachten).
- Keine vorbeugende Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (z. B. Unkrautvernichtungsmittel) auf befestigten und unbewachsenen Flächen (Gefahr der Abschwemmung).



## BÜßGELD §§

Wird gegen eine der hier genannten Vorgaben verstoßen oder die erforderliche Genehmigung nicht eingeholt, drohen empfindliche Bußgelder.

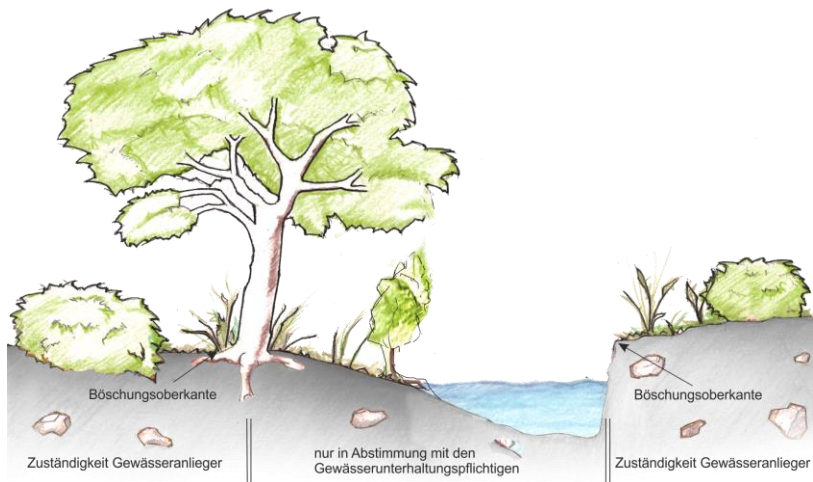
## **Lebendige Fließgewässer für Mensch und Natur**

Idyllisches Plätschern, Fische, Vögel und frische grüne Weiden- und Erlenweige – ein naturnaher Bach bietet Entspannung und Erholungsmöglichkeiten. Wer ein Grundstück an einem Bach hat, kann sich glücklich schätzen: Gewässeranlieger ha-



ben ein Stück Natur und Erholung vor der Haustür - damit aber auch die Verpflichtung, dies zum eigenen und zum Nutzen der Allgemeinheit zu erhalten.

Bäche und Flüsse sind die Lebensadern in unserer Landschaft, Heimat für ein faszinierende und häufig bedrohte Tiere und Pflanzen. Helfen Sie mit, dass wir diese Perlen der Natur für unsere Nachkommen erhalten und schützen können. Dieses Merkblatt zeigt Ihnen, was Sie für Ihr Gewässer und die Natur tun können – ganz im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung und erläutert Ihnen Ihre Rechte und Pflichten am Gewässer.



## RECHTSGRUNDLAGEN

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG)

**Auskunft erteilt: Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Umweltschutz, Untere Wasserbehörde, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr, 0208/455-7007, 7027, 7026**